

Frankenblick Bote



Amtsblatt der Gemeinde

Frankenblick

www.frankenblick.eu

Jahrgang 6

Freitag, den 16. Juni 2017

Nummer 6

Kerwa in Rückerswind vom 30.06. - 02.07.2017

Rund um den Dorfteich

Freitag, 30. Juni 2017

ab 19.00 Uhr:

„Haxen aus dem Backofen“

20.00 Uhr: Kirmestanz mit der „Golden Sixties Memory Band“

Samstag, 01. Juli 2017

ab 19.00 Uhr: Kesselgulasch

20.00 Uhr: Kirmestanz mit „Still a live“

Sonntag, 02. Juli 2017

10.00 Uhr: Frühschoppen mit „Gschmouk on the Obstler“

Für Speisen und Getränke ist wie immer bestens gesorgt!

Es lädt ein die Freiwillige Feuerwehr Rückerswind



Lindenfest *in Effelder*



**ab 13.30 Uhr im Schlosspark,
am Sonntag, dem 25.06.2017**

Mitwirkende:

- befreundete Chöre aus der Gemeinde Frankenblick und Haselbach
- die Kindertanzgruppe der AWO Kita „Regenbogen“ und der Kirchweih- und Lindentanzverein Effelder
- die Tanzgruppen des Kirmes- und Trachtenvereins Mengersgereuth-Hämmern
- der Blasmusikverein Waffenrod/Hinterrod



**Für Speisen und Getränke
wird bestens gesorgt!**

Gesangverein „Lindenbaum“ e.V.



Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 21.06.2017

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 30.06.2017

Schicken Sie Ihre Beiträge bitte an
gemeinde@frankenblick.eu

Gemeinde Frankenblick

Anschrift

OT Effelder
Schlossgasse 20
96528 Frankenblick

Tel.: 036766 / 293 - 0
Fax.: 036766 / 293 - 21
Email: gemeinde@frankenblick.eu



Öffnungszeiten

Montag
Rathaus Effelder 09:00 - 12:00 Uhr

Dienstag
Bürgerservicebüro Meng.-Hämmern 13:00 - 17:30 Uhr

Donnerstag
Rathaus Effelder 09:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr

Freitag
Rathaus Effelder 09:00 - 12:00 Uhr

Beratung nach telefonischer Absprache auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich!

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten:

| | | |
|------------|-------------------|-------------------|
| Dienstag | 09:00 - 12:00 Uhr | 13:00 - 18:00 Uhr |
| Donnerstag | 09:00 - 12:00 Uhr | 13:00 - 16:00 Uhr |

Sprechtage des Bürgermeisters

Sprechtage in Rauenstein

Feuerwehrgerätehaus:
jeden 1. Dienstag des Monats von 09.30 Uhr - 11.30 Uhr
und
jeden 3. Dienstag des Monats von 15.00 Uhr - 17.00 Uhr

Sprechtage in Mengersgereuth-Hämmern

Außenstelle der Gemeindeverwaltung:
jeden 3. Dienstag des Monats von 09.30 Uhr - 11.30 Uhr
und
jeden 1. Dienstag des Monats von 14.00 Uhr - 17.30 Uhr

Sprechtage in Effelder

Rathaus:
Donnerstag von 10.00 Uhr - 12.00 Uhr
und
von 13.00 Uhr - 17.30 Uhr

Um die Wartezeiten für Sie möglichst gering zu halten, bitte ich um telefonische Voranmeldung über das Sekretariat unter **+49 36766 2930**.

Jürgen Köpper
Bürgermeister

Museum Neues Schloss Rauenstein

Öffnungszeiten

April bis Oktober
Montag und Freitag: geschlossen
Dienstag bis
Donnerstag: 11.00 - 17.00 Uhr
Samstag und Sonntag: 13.00 - 17.00 Uhr



Letzter Einlass ist jeweils eine halbe Stunde vor Schließung.

Achtung - am **08.07.2017** bleibt das Museum **geschlossen**.



Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinderatsbeschlüsse

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenblick hat in seiner öffentlichen Sitzung am **24.05.2017** folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss 334/23/2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenblick bestätigt die Tagesordnung, öffentlicher Teil, der 23. Sitzung am 24.05.2017.

Frankenblick, den 29.05.2017

Jürgen Köpper
Bürgermeister -Dienstsiegel-

Beschluss 335/23/2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenblick bestätigt die Niederschrift, öffentlicher Teil, der 22. Sitzung des Gemeinderates vom 02.03.2017.

Frankenblick, den 29.05.2017

Jürgen Köpper
Bürgermeister -Dienstsiegel-

Beschluss 336/23/2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenblick beschließt in seiner Sitzung am 24.05.2017 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Frankenblick (Hundesteuersatzung).

Frankenblick, den 29.05.2017

Jürgen Köpper
Bürgermeister -Dienstsiegel-

Beschluss 337/23/2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenblick stimmt in seiner Sitzung am 24.05.2017 dem Antrag nach § 8 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Gemeinde Frankenblick von Gemeinderätin Elke Zinner zu.

Frankenblick, den 29.05.2017

Jürgen Köpper
Bürgermeister -Dienstsiegel-

Beschluss 340/23/2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenblick beschließt in seiner Sitzung am 24.05.2017 die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung.

Frankenblick, den 29.05.2017

Jürgen Köpper
Bürgermeister -Dienstsiegel-

Beschluss 341/23/2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenblick beschließt in seiner Sitzung am 24.05.2017 die 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Frankenblick über die Abwehr von Gefahren in der Gemeinde Frankenblick.

Frankenblick, den 29.05.2017

Jürgen Köpper
Bürgermeister -Dienstsiegel-

Beschluss 342/23/2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenblick beschließt in seiner Sitzung am 24.05.2017 die 1. Änderung der Gebührenordnung „Tarif für das Museum „Neues Schloss Rauenstein““.

Frankenblick, den 29.05.2017

Jürgen Köpper
Bürgermeister -Dienstsiegel-

Beschluss 343/23/2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenblick beschließt in seiner Sitzung am 24.05.2017 die Benutzungsordnung für das Kulturhaus in Effelder.

Frankenblick, den 29.05.2017

Jürgen Köpper
Bürgermeister -Dienstsiegel-

Beschluss 344/23/2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenblick beschließt in seiner Sitzung am 24.05.2017 die „Entgeltordnung für das Kulturhaus in Effelder“.

Frankenblick, den 29.05.2017

Jürgen Köpper
Bürgermeister -Dienstsiegel-

Beschluss 345/23/2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenblick beschließt in seiner Sitzung am 24.05.2017 die Benutzungs- und Entgeltordnung über das Ausleihen von beweglichen Anlagevermögen der Gemeinde Frankenblick.

Frankenblick, den 29.05.2017

Jürgen Köpper
Bürgermeister -Dienstsiegel-

Beschluss 346/23/2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenblick beschließt in seiner Sitzung am 24.05.2017 die Benutzungsordnung für das Bürgerhaus in Effelder.

Frankenblick, den 29.05.2017

Jürgen Köpper
Bürgermeister -Dienstsiegel-

Beschluss 347/23/2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenblick beschließt in seiner Sitzung am 24.05.2017 die „Entgeltordnung für das Bürgerhaus in Effelder“.

Frankenblick, den 29.05.2017

Jürgen Köpper
Bürgermeister -Dienstsiegel-

Beschluss 348/23/2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenblick beschließt die Vergabe der Bauleistungen für die Anpassungs- und Umbaumaßnahmen an der Kegelbahn im OT Rabenäufig an die Firma DHR Gleichberge GmbH aus Römhild über eine Bruttoauftragssumme von 16.860,17 Euro.

Frankenblick, den 29.05.2017

Jürgen Köpper
Bürgermeister -Dienstsiegel-

Gemeinderatsbeschlüsse

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenblick hat in seiner öffentlichen Sitzung am **24.05.2017** folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 338/23/2017

Entsprechend §§ 55 und 57 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2011, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Frankenblick in seiner heutigen Sitzung den Erlass der Haushaltssatzung 2017. Mit der Haushaltssatzung wird der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 festgesetzt.

Frankenblick, den 29.05.2017

Jürgen Köpper
Bürgermeister -Dienstsiegel-

Beschluss-Nr.: 339/23/2017

Entsprechend § 24 ThürGemHV beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Frankenblick in seiner heutigen Sitzung den Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2016-2020 als Anlagen 7 und 8 zum Haushaltsplan 2017 gemäß § 2 Abs. 2 ThürGemHV.

Frankenblick, den 29.05.2017

Jürgen Köpper
Bürgermeister -Dienstsiegel-

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Frankenblick
Landkreis Sonneberg
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der §§ 55 und 57 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2011 und dem Beschluss des Gemeinderates Nr. 338/23/2017 vom 29.05.2017 erlässt die Gemeinde Frankenblick folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

| | |
|-------------------------------|--------------------------|
| im Verwaltungshaushalt | |
| in den Einnahmen und | |
| Ausgaben mit | 6.860.300,00 Euro |
| und | |
| im Vermögenshaushalt | |
| in den Einnahmen und | |
| Ausgaben mit | 709.600,00 Euro |
| ab. | |

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|-------------------------------------|-----------------|
| 1. Grundsteuer A - | |
| landwirtschaftliche Flächen: | 300 v.H. |
| 2. Grundsteuer B - | |
| bebaute Flächen und Baugrundstücke: | 389 v.H. |
| 3. Gewerbesteuern: | 357 v.H. |

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

900.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 5

Es gilt der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.05.2017 beschlossene Stellenplan (siehe Anlage 1 zum Haushaltsplan 2017).

Für über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Frankenblick vom 06.06.2012.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Frankenblick, den 12.06.2017

J. Köpper
Bürgermeister

-Siegel-

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenblick hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.05.2017 mit Beschluss-Nr.: 338/23/2017 den Erlass der Haushaltssatzung sowie mit Beschluss-Nr.: 339/23/2017 den Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2016-2020 der Gemeinde Frankenblick beschlossen.

Von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Sonneberg hat die Gemeinde am 09.06.2017 die Eingangsbestätigung erhalten und die Genehmigung, dass die Haushaltssatzung vor Ablauf des Monats bekannt gemacht werden darf.

Gem. § 57 Abs. 3 Satz 3 ThürKO ist der Haushaltsplan mit seinen Anlagen gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung zwei Wochen lang öffentlich auszulegen.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit

vom 16. Juni 2017 bis 02. Juli 2017

in der Gemeindeverwaltung Frankenblick OT Effelder, Kämmerei, Schlossgasse 20, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort von jedermann, bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO eingesehen werden.

Jürgen Köpper
Bürgermeister

Festsetzung der Grundsteuern für das Kalenderjahr 2017 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft **alle Grundsteuerpflichtigen**, die im Kalenderjahr 2017 die **gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr** zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Betrag festgesetzt.

Es treten mit dem 01.01.2017 die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen ein schriftlicher Grundsteuerbescheid 2017 zugegangen wäre.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, diese Forderungen für 2017 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Frankenblick, Schlossgasse 20 in 96528 Frankenblick einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs befreit nicht von der fristgemäßen Entrichtung der angeforderten Abgaben.

Frankenblick, den 16.06.2017

Jürgen Köpper
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Frankenblick

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenblick hat in seiner Sitzung am 24.05.2017 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Frankenblick (Hundesteuersatzung) beschlossen und die Gemeinde Frankenblick erlässt diese:

Artikel 1

Die Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Frankenblick (Hundesteuersatzung) vom 05.09.2014 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Frankenblick Nr. 10/2014 am 12.09.2014) wird wie folgt geändert:

„Der § 3 wird durch folgenden § 3 ersetzt:

§ 3 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für das Halten von Hunden beträgt jährlich:
- für den ersten Hund 50,- €
 - für den zweiten Hund 60,- €
 - für jeden weiteren Hund 70,- €
- (2) Der Steuersatz beträgt abweichend von Abs. 1 Satz 1 für das Halten von gefährlichen Hunden jährlich:
- für den ersten gefährlichen Hund 350,- €
 - für jeden weiteren gefährlichen Hund 450,- €

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, die aufgrund Ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaften die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere: **Pitbull-Terrier, Staffordshire Bullterrier, American-Staffordshire-Terrier sowie Bullterrier** sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

In Zweifelsfällen haben die Steuerschuldner Feststellungen zum Nachweis der Rasse oder der Kreuzung zu ermöglichen; andernfalls gilt der Hund als gefährlicher Hund.

Weiterhin gefährliche Hunde in diesem Sinne sind Hunde, die vom Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) als gefährlich eingestuft sind.

- (3) Die Steuer wird für das Jahr 2017 anteilig erhoben.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Frankenblick, den 14.06.2017

Jürgen Köpper
Bürgermeister

- Siegel -

Benutzungsordnung für das Kulturhaus in Effelder

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenblick hat in seiner Sitzung am 24.05.2017 die nachstehende Benutzungsordnung für das Kulturhaus in Effelder, Schlossgasse 11 - im Folgenden Benutzungsordnung genannt - beschlossen und die Gemeinde Frankenblick erlässt diese:

§ 1 Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich des Kulturhauses Effelder einschließlich Anbauten, Nebenräumen und Außenanlagen. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich im Kulturhaus, in den Nebenräumen und Außenanlagen aufhalten.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Das Kulturhaus und Außenanlagen sind Eigentum der Gemeinde Frankenblick. Sie sind öffentliche Einrichtungen, deren Benutzung privatrechtlich geregelt wird.

(2) Das Kulturhaus und die Außenanlagen stehen zur Durchführung kultureller, schulischer und sonstiger Veranstaltungen, vorrangig einheimischen, aber auch auswärtigen Benutzern zur Verfügung.

(3) Die Benutzungsordnung soll die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Kulturhaus und auf den Außenanlagen gewährleisten. Sie ist für alle Besucher und Benutzer verbindlich und gilt für Veranstaltungen aller Art. Mit dem Betreten der Anlagen unterwirft sich jeder Besucher, Benutzer und Veranstalter diesen Bestimmungen, sowie allen im Zusammenhang mit ihnen getroffenen Anordnungen.

§ 3

Zuständigkeit, Aufsicht und Hausrecht

(1) Das Hausrecht obliegt dem Bürgermeister und kann auf gemeindliches Personal delegiert werden.

(2) Das Kulturhaus und Außenanlagen werden von der Gemeinde verwaltet. Die bauliche Aufsicht und die Überwachung der technischen Einrichtungen obliegen ebenfalls der Gemeindeverwaltung.

(3) Die laufende Aufsicht und Überwachung erfolgt durch einen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung bzw. seinem Stellvertreter. Sie haben ein Weisungsrecht gegenüber allen Nutzern und deren Erfüllungsgehilfen des Kulturhauses sowie der Außenanlagen. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Bei deren Nichteinhaltung sind sie befugt, die Veranstaltung abzubreaken und die Benutzer zur Räumung des Hauses bzw. der Außenanlage zu veranlassen. Darüber hinaus hat das mit der Brandwache beauftragte Personal in brandschutztechnischen Angelegenheiten ein Weisungsrecht.

(4) Für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung bei Veranstaltungen sind die Veranstalter verantwortlich.

(5) Bei jeder Veranstaltung ist der Veranstalter zur Einrichtung eines ausreichenden, erkennbaren Ordnungsdienstes verpflichtet, desgleichen zur Einhaltung der polizeilichen Vorschriften (Brandschutz, Sperrzeit, Schankerlaubnis usw.) und des Jugendschutzgesetzes.

(6) Die Verkehrssicherungspflicht bei Veranstaltungen aller Art obliegt dem Veranstalter.

§ 4

Allgemeine Benutzungsregelungen

(1) Das Kulturhaus, deren Einrichtung, die Nutzung bereitgestellter Gegenstände und die Außenanlagen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Auf rationelle und sparsame Benutzung ist unbedingt zu achten.

(2) Das Abstellen von Fahrrädern und Motorfahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen außerhalb des Gebäudes gestattet.

(3) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

(4) Für kulturelle Veranstaltungen steht ein Erste-Hilfe-Koffer zur Verfügung.

(5) Fundgegenstände sind im Sekretariat in der Gemeindeverwaltung Frankenblick abzugeben.

(6) Die Installation von Leuchtreklamen, Automaten, Schaukästen, Firmenschildern ist verboten. Sämtliches Anbringen von Werbung (Werbepanner, Bandenwerbung etc.) ist nur mit Genehmigung des Bürgermeisters oder einer beauftragten Person erlaubt. Einnahmen aus Werbeträgern sind grundsätzlich an die Gemeinde Frankenblick abzuführen.

(7) Die rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Nutzer.

(8) Die Abfallbeseitigung erfolgt in den dafür vorgesehenen Behältern getrennt nach Recycling- und Restmüll.

(9) Es ist darauf zu achten, dass das Licht beim Verlassen der Räumlichkeiten ausgeschaltet ist.

(10) Soweit in dieser Benutzungsordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

(11) Die Brandschutzbestimmungen sind zu beachten.

§ 5

Benutzungsentgelte

Die Erhebung von Benutzungsentgelten wird durch eine gesonderte Entgeltordnung geregelt.

§ 6

Haftungsausschluss

(1) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer das Kulturhaus, die Einrichtungen bzw. Gegenstände und die Außenanlage in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, diese jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch ihre Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungen, Gegenstände oder Anlagen nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.

(2) Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern einer Veranstaltung entstehen, haftet die Gemeinde sowie deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Gemeinde, deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.

(3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, Anlagen und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen.

Absatz 3 gilt dann nicht, soweit die Gemeinde für den Schaden nach Maßgabe des Absatzes 2 verantwortlich ist.

(4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

(5) Der Nutzer haftet für Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Gegenständen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.

(6) Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Gemeinde für Schäden an den gemieteten Räumen / Einrichtungen gedeckt werden. Eine Kopie der Versicherungsunterlagen ist Bestandteil des Vertragsabschlusses.

(7) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Gemeinde fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 7

Zuwerhandlungen / Hausverbot

Veranstalter, deren Erfüllungsgehilfen und Besucher können bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung durch die Gemeinde zeitweise oder im Wiederholungsfall dauernd aus dem Kulturhaus ausgeschlossen und von den Außenanlagen verwiesen werden.

§ 8

Benutzung für Veranstaltungen

(1) Die Veranstaltungen werden in der jährlichen Vereinsvorständebesprechung bis zum 15.09. eines Jahres koordiniert und dann im Veranstaltungskalender für das folgende Jahr festgehalten. Private Termine werden erst im Anschluss vergeben. Nicht im Veranstaltungskalender enthaltene Veranstaltungen sind mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Zeitpunkt bei der Gemeinde zur Genehmigung schriftlich zu beantragen. Die Benutzung des Kulturhauses ohne vorherige Vereinbarung mit der Gemeinde ist nicht gestattet.

(2) Veranstaltungen von politischen Parteien, Gruppierungen, etc. sind ausgeschlossen.

(3) Bei Veranstaltungen, die verfassungsfeindlich ablaufen, behält sich die Gemeinde vor von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und die Veranstaltung abzubrechen.

(4) Die eigenmächtige Vornahme von Veränderungen am Gebäude und Inventar ist untersagt. Insbesondere dürfen keine Nägel, Schrauben, Haken oder ähnliche Befestigungen, welche Beschädigungen an der Oberfläche hervorrufen, an den Wänden angebracht werden. Das Anbringen von Dekorationsmaterial ist nur nach Rücksprache mit dem Beauftragten und unter Beachtung der o.a. Vorschriften erlaubt. Nach Veranstaltungsende ist

das Dekorationsmaterial vom Veranstalter rückstandslos zu entfernen.

(5) Die Schlüsselgewalt wird für die Dauer der Veranstaltung auf den Veranstalter übertragen.

(6) Für jede Veranstaltung ist spätestens 3 Wochen vorher ein genehmigter Bestuhlungsplan vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn nach einem baulich genehmigten Bestuhlungsplan bestuhlt wird. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die im Bestuhlungsplan festgelegte Besucherzahl nicht überschritten wird. Für Veranstaltungen ohne Mobiliar beträgt die zulässige Höchstbesucherzahl 300 Personen. Bei Erreichen der Höchstbesucherzahl ist der Verantwortliche der Gemeinde bzw. die Brandwache berechtigt, die Zugänge zu schließen.

(7) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Notausgänge und Fluchtwege frei, zugänglich und unverschlossen sind. Diese dürfen nur im Falle der Gefahr oder auf Anordnung der Brandwache oder des Verantwortlichen der Gemeinde geöffnet werden.

(8) Beim Aufstellen von Kulissen und anderen Aufbauten ist besonders darauf zu achten, dass die vorhandenen Bühneneinrichtungen, Wände usw. nicht beschädigt werden. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Verantwortlichen der Gemeinde zu melden.

(9) Die Räumlichkeiten und die Außenanlagen sind unverzüglich nach Abschluss der Veranstaltungen, aufgeräumt und gut gereinigt, die Einrichtungen sowie die Toilettenanlagen in sauberen und hygienisch einwandfreien Zustand durch den Veranstalter dem Verantwortlichen der Gemeinde zu übergeben.

(10) Werden gemeindeeigene Einrichtungsgegenstände benutzt, sind diese nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß und gut gereinigt dem Verantwortlichen der Gemeinde zu übergeben.

(11) Beschädigungen am Kulturhaus sowie an den dazu gehörenden Außenanlagen, Parkplätzen sowie an sonstigen Inventar, entsprechend den Aufzeichnungen der Gemeinde (Raumbestellung), hat der Veranstalter nach Feststellung der Schadenshöhe durch die Gemeinde unverzüglich nach Anforderung zu bezahlen. Hierüber wird ein Übergabe-/Übernahmeprotokoll gefertigt, welches vom Veranstalter und vom Verantwortlichen der Gemeinde zu unterzeichnen ist.

(12) Neben diesen Vorschriften sind die schriftlichen Vereinbarungen des Mietvertrages verbindlich.

(13) Die Kleiderabgabe wird bei Veranstaltungen vom Veranstalter selbst betrieben. Die Gemeinde Frankenblick schließt jegliche Haftung für Beschädigungen und Verlust von derart abgegebener Kleidung oder anderen Gegenstände aus.

(14) Der Verkauf und das Anbieten von Speisen und Getränken sind gestattet.

(15) Auf berechtigtes Interesse der Anwohner ist Rücksicht zu nehmen (Lärmimmission).

(16) Entsprechend der Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Musterversammlungsstättenverordnung - MVStättV) in der Fassung vom Mai 2002 und dem Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Nutzer eine Brandsicherheitswache durch die Feuerwehr Frankenblick zu seinen Kosten zu dulden, sofern beauftragt.

(17) Die Gemeinde behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räumlichkeiten im Falle höherer Gewalt, öffentlicher Notstand oder aus sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Dazu gehören auch dringende Bauarbeiten.

Die Gemeinde kann die Vorlage des Veranstaltungsprogramms verlangen. Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Gemeinde beanstandet und ist der Veranstalter zu einer Programmänderung nicht bereit, kann die Gemeinde vom Vertrag zurücktreten.

Die Gemeinde ist in den o.g. Fällen nicht verpflichtet, eine Entschädigung zu leisten. Dies wird vom Veranstalter mit der Unterzeichnung des Mietvertrages ausdrücklich anerkannt.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Frankenblick, den 14.06.2017

Jürgen Köpper
Bürgermeister

- Siegel -

Entgeltordnung für das Kulturhaus in Effelder

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenblick hat in seiner Sitzung am 24.05.2017 nachstehende Entgeltordnung für die Benutzung des Kulturhauses in Effelder beschlossen und die Gemeinde Frankenblick erlässt diese:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

(1) Zur teilweisen Deckung des der Gemeinde Frankenblick entstehenden Aufwandes für Unterhaltung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung des Kulturhauses werden Benutzungsentgelte entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen erhoben.

(2) Jede Benutzung des Kulturhauses erfordert jeweils einen schriftlichen Antrag des Veranstalters und die schriftliche Genehmigung (Nutzungsvertrag) der Gemeinde.

(3) Mit dem Betrieb des Kulturhauses erzielt die Gemeinde Frankenblick keinen Gewinn.

(4) Die Entgelte sind privatrechtliche Entgelte und beinhalten bereits die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 2

Entgeltpflichtiger

Entgeltpflichtiger ist der jeweilige Antragsteller bzw. der Veranstalter. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entgeltvorschuss und Kautions

Die Gemeinde ist berechtigt, vor Überlassung des Kulturhauses ein Benutzungsentgelt oder einen angemessenen Vorschuss zu verlangen. Die Gemeinde Frankenblick kann nach ihrem Ermessen eine angemessene Kautions verlangen.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit

(1) Das Entgelt wird - abgesehen von § 3 - nach Beendigung der Nutzung auf Anforderung der Gemeinde Frankenblick innerhalb von 14 Tagen fällig.

(2) Wird der Kultursaal bei Veranstaltungen lediglich als Ausweichveranstaltungsart vorbehalten und tatsächlich nicht genutzt, so sind 10 % des Veranstaltungsentgeltes zu bezahlen. Diese Kosten werden auf Anforderung der Gemeinde Frankenblick innerhalb von 14 Tagen fällig.

(3) Kann aus Gründen, die die Gemeinde zu vertreten hat, der Kultursaal nicht genutzt werden, so ist für diese Zeit kein Entgelt zu zahlen.

(4) Bei Überschreitung des Zahlungstermins oder bei Nichtzahlung erfolgt die Beitreibung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

Benutzungsentgelt

| | | |
|----------|---|----------------|
| 1 | Benutzung des Saales (pro Veranstaltungstag) | |
| 1.1 | Nutzung des Saales (Raummiete) | 40,00 € |
| 1.2 | Nutzung der Bühne | 10,00 € |
| 1.3 | Heizung (pauschal) - September bis April | 30,00 € |
| 1.4 | Wasserverbrauch (pauschal) | |
| | 1.4.1 bis 50 Gäste | 10,00 € |
| | 1.4.2 ab 51 Gäste | 15,00 € |
| 1.5 | Energie | nach Verbrauch |
| 1.6 | Müllbeseitigung (pauschal) | |
| | 1.6.1 bis 50 Gäste | 7,50 € |
| | 1.6.2 ab 51 Gäste | 15,00 € |
| 2 | Benutzung des Saalanbaus (pro Veranstaltungstag) | |
| 2.1 | Nutzung des Saalanbaus (Raummiete) | 30,00 € |
| 2.2 | Nutzung der Schankanlage | 15,00 € |
| 2.3 | Heizung (pauschal) - September bis April | 25,00 € |
| 2.4 | Wasserverbrauch (pauschal) | |
| | 2.4.1 bis 50 Gäste | 10,00 € |
| | 2.4.2 ab 51 Gäste | 15,00 € |
| 2.5 | Energie | nach Verbrauch |
| 2.6 | Müllbeseitigung (pauschal) | |
| | 2.6.1 bis 50 Gäste | 7,50 € |
| | 2.6.2 ab 51 Gäste | 15,00 € |

§ 6 Ermäßigung

(1) Das Kulturhaus wird für Veranstaltungen der örtlichen Schulen, der Kindertagesstätten, der Senioren, der Freiwilligen Feuerwehr und der Gemeinde unentgeltlich überlassen.

(2) Der Bürgermeister ist berechtigt, in Ausnahmefällen (z.B. bei Vereinsjubiläen) die Raummieten zu erlassen.

§ 7 Reinigung

Die Räumlichkeiten im Kulturhaus, deren Einrichtung, die Nutzung bereitgestellter Gegenstände und die Außenanlagen sind vom Veranstalter ordnungsgemäß zu reinigen. Erfolgt dies nicht, wird der Veranstalter unter Fristsetzung aufgefordert, die Mängel zu beseitigen. Kommt er dem nicht oder nicht fristgerecht nach, erfolgt die Reinigung durch die Gemeinde. Die entsprechenden Kosten werden in Rechnung gestellt.

§ 8 Weitere Bestimmungen

(1) Abweichende Regelungen sind im Einzelfall möglich. Die Entscheidung über abweichende Regelung trifft in der Regel der Bürgermeister, in Ausnahmen der Gemeinderat.

(2) Sollte eine Veranstaltung nicht stattfinden, so ist dies 4 Wochen vorher in der Gemeinde bekannt zu geben. Bei Nichtbeachtung dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt die Hälfte der Raummiete in Rechnung zu stellen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Frankenblick, den 14.06.2017

Jürgen Köpper
Bürgermeister

- Siegel -

Benutzungsordnung für das Bürgerhaus in Effelder

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenblick hat in seiner Sitzung am 24.05.2017 die nachstehende Benutzungsordnung für das Bürgerhaus in Effelder, Alter Weg 24 - im Folgenden Benutzungsordnung genannt - beschlossen und die Gemeinde Frankenblick erlässt diese:

I. Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich des Bürgerhauses Effelder einschließlich Nebenräumen, Turnhalle und Außenanlagen. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich im Bürgerhaus, in den Nebenräumen, in der Turnhalle und Außenanlagen aufhalten.

§ 2 Zweckbestimmung

(1) Das Bürgerhaus, die Turnhalle und Außenanlagen sind Eigentum der Gemeinde Frankenblick. Sie sind öffentliche Einrichtungen, deren Benutzung privatrechtlich geregelt wird.

(2) Das Bürgerhaus, die Turnhalle und Außenanlagen stehen zur Durchführung kultureller, schulischer und sonstiger Veranstaltungen, vorrangig einheimischen, aber auch auswärtigen Benutzern zur Verfügung.

(3) Die Benutzungsordnung soll die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bürgerhaus, in der Turnhalle und auf den Außenanlagen gewährleisten. Sie ist für alle Besucher und Benutzer verbindlich und gilt für Veranstaltungen aller Art. Mit dem Betreten der Anlagen unterwirft sich jeder Besucher, Benutzer und Veranstalter diesen Bestimmungen, sowie allen im Zusammenhang mit ihnen getroffenen Anordnungen.

§ 3 Zuständigkeit, Aufsicht und Hausrecht

(1) Das Hausrecht obliegt dem Bürgermeister und kann auf gemeindliches Personal delegiert werden.

(2) Das Bürgerhaus, die Turnhalle und Außenanlagen werden von der Gemeinde verwaltet. Die bauliche Aufsicht und die Über-

wachung der technischen Einrichtungen obliegen ebenfalls der Gemeindeverwaltung.

(3) Die laufende Aufsicht und Überwachung erfolgt durch den einem Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung bzw. seinem Stellvertreter. Sie haben ein Weisungsrecht gegenüber allen Nutzern und deren Erfüllungsgehilfen des Bürgerhauses, der Turnhalle sowie der Außenanlagen. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Bei deren Nichteinhaltung sind sie befugt, die Veranstaltung abubrechen und die Benutzer zur Räumung des Hauses, der Turnhalle bzw. der Außenanlage zu veranlassen. Darüber hinaus hat das mit der Brandwache beauftragte Personal in brandschutztechnischen Angelegenheiten ein Weisungsrecht.

(4) Für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung bei Veranstaltungen sind die Veranstalter verantwortlich.

(5) Bei jeder Veranstaltung ist der Veranstalter zur Einrichtung eines ausreichenden, erkennbaren Ordnungsdienstes verpflichtet, desgleichen zur Einhaltung der polizeilichen Vorschriften (Brandschutz, Sperrzeit, Schankerlaubnis usw.) und des Jugendschutzgesetzes.

(6) Die Verkehrssicherungspflicht bei Veranstaltungen aller Art obliegt dem Veranstalter.

§ 4 Allgemeine Benutzungsregelungen

(1) Das Bürgerhaus, die Turnhalle, deren Einrichtung, die Nutzung bereitgestellter Gegenstände und die Außenanlagen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Auf rationelle und sparsame Benutzung ist unbedingt zu achten.

(2) Das Abstellen von Fahrrädern und Motorfahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen außerhalb des Gebäudes gestattet.

(3) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Ausnahmen erteilt der Bürgermeister.

(4) Fundgegenstände sind im Sekretariat in der Gemeindeverwaltung Frankenblick abzugeben.

(5) Die Installation von Leuchtreklamen, Automaten, Schaukästen, Firmenschildern ist verboten. Sämtliches Anbringen von Werbung (Werbebanner, Bandenwerbung etc.) ist nur mit Genehmigung des Bürgermeisters oder einer beauftragten Person erlaubt. Einnahmen aus Werbeträgern sind grundsätzlich an die Gemeinde Frankenblick abzuführen.

(6) Die rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Nutzer.

(7) Die Abfallbeseitigung erfolgt in den dafür vorgesehenen Behältern getrennt nach Recycling- und Restmüll.

(8) Es ist darauf zu achten, dass das Licht beim Verlassen der Räumlichkeiten ausgeschaltet ist.

(9) Soweit in dieser Benutzungsordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

(10) Die Brandschutzbestimmungen sind zu beachten.

§ 5 Benutzungsentgelte

Die Erhebung von Benutzungsentgelten wird durch eine gesonderte Entgeltordnung geregelt.

§ 6 Haftungsausschluss

(1) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer das Bürgerhaus, die Turnhalle, die Einrichtungen bzw. Gegenstände und die Außenanlage in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, diese jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch ihre Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungen, Gegenstände oder Anlagen nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.

(2) Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern einer Veranstaltung entstehen, haftet die Gemeinde sowie deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Gemeinde, deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.

(3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten,

der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, Anlagen und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(4) Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen.

(5) Absatz 3 gilt dann nicht, soweit die Gemeinde für den Schaden nach Maßgabe des Absatzes 2 verantwortlich ist.

(6) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

(7) Der Nutzer haftet für Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Gegenständen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.

(8) Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Gemeinde für Schäden an den gemieteten Räumen / Einrichtungen gedeckt werden. Eine Kopie der Versicherungsunterlagen ist Bestandteil des Vertragsabschlusses.

(9) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Gemeinde fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 7

Zuwiderhandlungen / Hausverbot

Veranstalter, deren Erfüllungsgehilfen und Besucher können bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung durch die Gemeinde zeitweise oder im Wiederholungsfall dauernd aus dem Bürgerhaus und der Turnhalle ausgeschlossen und von den Außenanlagen verwiesen werden.

II.

Speisesaal, einschließlich Küche

§ 8

Allgemeiner Teil

(1) Die Nutzungszeiten liegen in der Regel von 7.30 Uhr bis 22.00 Uhr. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Im gesamten Speisesaal inkl. sämtlicher Nebenräume gilt absolutes Rauchverbot. Der Nutzer ist für die Einhaltung verantwortlich.

§ 9

Benutzung für Veranstaltungen

(1) Die Veranstaltungen werden in der jährlichen Vereinsvorständebesprechung bis zum 15.09. eines Jahres koordiniert und dann im Veranstaltungskalender für das folgende Jahr festgehalten. Private Termine werden erst im Anschluss vergeben. Nicht im Veranstaltungskalender enthaltene Veranstaltungen sind mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Zeitpunkt bei der Gemeinde zur Genehmigung schriftlich zu beantragen. Die Benutzung des Speisesaals einschließlich Küche ohne vorherige Vereinbarung mit der Gemeinde ist nicht gestattet.

(2) Veranstaltungen von politischen Parteien, Gruppierungen, etc. sind ausgeschlossen.

(3) Bei Veranstaltungen, die verfassungsfeindlich ablaufen, behält sich die Gemeinde vor von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und die Veranstaltung abzubrechen.

(4) Die eigenmächtige Vornahme von Veränderungen am Gebäude und Inventar ist untersagt. Insbesondere dürfen keine Nägel, Schrauben, Haken oder ähnliche Befestigungen, welche Beschädigungen an der Oberfläche hervorrufen, an den Wänden angebracht werden. Das Anbringen von Dekorationsmaterial ist nur nach Rücksprache mit dem Hallenwart und unter Beachtung der o.a. Vorschriften erlaubt. Nach Veranstaltungsende ist das Dekorationsmaterial vom Veranstalter rückstandslos zu entfernen.

(5) Die Schlüsselgewalt wird für die Dauer der Veranstaltung auf den Veranstalter übertragen.

(6) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Notausgänge und Fluchtwege frei, zugänglich und unverschlossen sind. Diese dür-

fen nur im Falle der Gefahr oder auf Anordnung der Brandwache oder des Hallenwartes geöffnet werden.

(7) Beim Aufstellen von Kulissen und anderen Aufbauten ist besonders darauf zu achten, dass die vorhandenen Bühneneinrichtungen, Wände usw. nicht beschädigt werden. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Hallenwart zu melden.

(8) Der Speisesaal, einschließlich Küche und die Außenanlagen sind unverzüglich nach Abschluss der Veranstaltungen, aufgeräumt und gut gereinigt, die die Flure, die Wirtschaftsräume und -einrichtungen sowie die Toilettenanlagen in sauberem und hygienisch einwandfreien Zustand durch den Veranstalter dem Hallenwart zu übergeben.

(9) Werden gemeindeeigene Einrichtungsgegenstände benutzt, sind diese nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß und gut gereinigt dem Hallenwart zu übergeben.

(10) Beschädigungen am Speisesaal, in der Küche sowie an den Außenanlagen, Parkplätzen sowie an sonstigen Inventar, entsprechend den Aufzeichnungen der Gemeinde (Raumbestellung), hat der Veranstalter nach Feststellung der Schadenshöhe durch die Gemeinde unverzüglich nach Anforderung zu bezahlen. Hierüber wird ein Übergabe-/Übernahmeprotokoll gefertigt, welches vom Veranstalter und vom Hallenwart zu unterzeichnen ist.

(11) Neben diesen Vorschriften sind die schriftlichen Vereinbarungen des Mietvertrages verbindlich.

(12) Die Kleiderabgabe wird bei Veranstaltungen vom Veranstalter selbst betrieben. Die Gemeinde Frankenblick schließt jegliche Haftung für Beschädigungen und Verlust von derart abgegebener Kleidung oder anderen Gegenstände aus.

(13) Auf berechtigtes Interesse der Anwohner ist Rücksicht zu nehmen (Lärmimmission).

(14) Entsprechend der Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Musterversammlungsstättenverordnung - MVStättV) in der Fassung vom Mai 2002 und dem Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Nutzer eine Brandsicherheitswache durch die Feuerwehr Frankenblick zu seinen Kosten zu dulden, sofern beauftragt.

(15) Die Gemeinde behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räumlichkeiten im Falle höherer Gewalt, öffentlicher Notstand oder aus sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Dazu gehören auch dringende Bauarbeiten.

Die Gemeinde kann die Vorlage des Veranstaltungsprogramms verlangen. Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Gemeinde beanstandet und ist der Veranstalter zu einer Programmänderung nicht bereit, kann die Gemeinde vom Vertrag zurücktreten.

Die Gemeinde ist in den o.g. Fällen nicht verpflichtet, eine Entschädigung zu leisten. Dies wird vom Veranstalter mit der Unterzeichnung des Mietvertrages ausdrücklich anerkannt.

III.

Turnhalle

§ 10

Allgemeiner Teil

(1) Die Nutzungszeiten liegen in der Regel von 7.30 Uhr bis 22.00 Uhr. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) In der gesamten Turnhalle inkl. sämtlicher Nebenräume gilt absolutes Rauchverbot. Der Veranstalter sowie die Übungsleiter sind für die Einhaltung verantwortlich.

(3) Die Bedienung aller haustechnischen Anlagen darf nur vom Hallenwart bzw. seinem Vertreter vorgenommen werden. Mit der für sportliche Zwecke eingebauten Einrichtungen können außer dem Hallenwart mit dessen ausdrücklicher Genehmigung andere Personen betraut werden.

§ 11

Benutzung für Trainings- und Übungszwecke

(1) Die Benutzung der Turnhalle inkl. aller Räumlichkeiten regelt sich nach den zwischen Gemeinde, Vereinsvorständen, Schulen und Kindergärten getroffenen Vereinbarungen und dem danach aufgestellten Hallenbelegungsplan. Änderungen sind nur nach Vereinbarung mit der Gemeinde zulässig. In besonderen Fällen kann die Gemeinde nach Rücksprache mit dem betroffenen Be-

nutzer bzw. Veranstalter Abweichungen von den obigen Festsetzungen genehmigen.

(2) Die Halle darf nur in Hallenschuhen mit sauberen, nicht markierenden Sohlen betreten werden. Schuhe mit Stollen, Noppen, Haftmitteln, Spikes oder Hallenspikes dürfen nicht verwendet werden. Bei Zuwiderhandlungen werden die Kosten einer Sonderreinigung bzw. der Instandsetzung in Rechnung gestellt. Die Hallenschuhe sind erst in den Umkleideräumen anzuziehen. Hallenschuhe, die im Freien getragen werden, gelten als Straßenschuhe.

(3) Aus Gründen der Hygiene und Unfallgefahr darf Sport mit nacktem Oberkörper oder nackten Füßen nicht ausgeführt werden. Ausnahmen können von der Gemeinde genehmigt werden.

(4) Die Schlüsselgewalt wird bei Unterrichts- und Trainingsbetrieb grundsätzlich auf die Lehrer bzw. Übungsleiter übertragen. Diese sind dafür verantwortlich, dass die Räumlichkeiten anschließend wieder verschlossen werden. Alle Eingänge sind hierbei augenscheinlich zu kontrollieren.

(5) Die Übungsleiter haben als erste die Räumlichkeiten zu betreten und dürfen sie erst verlassen, nachdem sie sich davon überzeugt haben, dass diese sich in einem sauberen und ordentlichen Zustand befinden. Beanstandungen sind dem Hallenwart mitzuteilen und im Hallenbuch niederzuschreiben. Vereinsangehörige und Schüler dürfen die Hallenräume nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters oder Lehrers betreten.

(6) In der Turnhalle gilt absolutes Harzverbot. Bälle, welche mit Harz bespielt wurden, dürfen nicht verwendet werden.

(7) Ballspiele sind in der Halle nur mit hallengeeigneten Bällen zulässig. In sämtlichen Nebenräumen sind Ballspiele verboten.

(8) Lehrer und Übungsleiter haben sich vor Übungsbeginn von der Betriebssicherheit und vom ordnungsgemäßen Zustand der Geräte zu überzeugen. Vor und während der Übungsstunde festgestellte Schäden und Bedenken wegen mangelnder Sicherheit sind dem Hallenwart umgehend mitzuteilen. Dieser hat unverzüglich die Gemeinde zu verständigen. Die betreffenden Geräte sind vom Hallenwart zu kennzeichnen und außer Betrieb zu stellen.

(9) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen. Alle anderen Geräte sind zu tragen. Das Schleifen von Turngeräten und Matten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen. Die Unterbringung erfolgt nach Anweisung des Hallenwarts. Ständige Benutzer der Halle erhalten darüber eine Einweisung. Verantwortlich für den ordnungsgemäßen Umgang mit den Geräten ist die aufsichtsführende Person. Vereinseigene Turngeräte können in den vorgesehenen Räumlichkeiten der Multifunktionshalle in stets widerruflicher Weise untergebracht werden. Aus der Verwahrung und Benutzung der in der Halle untergebrachten Geräte und sonstigen Inventare der Vereine übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

(10) Während des Sportbetriebes dürfen keine Getränke und Nahrungsmittel im eigentlichen Hallenbereich eingenommen werden. Insbesondere dürfen Flaschen, Dosen und Trinkbecher nicht in die eigentliche Halle gebracht werden.

§ 12

Benutzung für Veranstaltungen

(1) Die Veranstaltungen werden in der jährlichen Vereinsvorstandesbesprechung bis zum 15.09. eines Jahres koordiniert und dann im Veranstaltungskalender für das folgende Jahr festgehalten. Private Termine werden erst im Anschluss vergeben. Nicht im Veranstaltungskalender enthaltene Veranstaltungen sind mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Zeitpunkt bei der Gemeinde zur Genehmigung schriftlich zu beantragen. Die Benutzung der Halle ohne vorherige Vereinbarung mit der Gemeinde ist nicht gestattet.

(2) Veranstaltungen von politischen Parteien, Gruppierungen, etc. sind ausgeschlossen.

(3) Bei Veranstaltungen, die verfassungsfeindlich ablaufen, behält sich die Gemeinde vor von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und die Veranstaltung abzubrechen.

(4) Die eigenmächtige Vornahme von Veränderungen am Gebäude und Inventar ist untersagt. Insbesondere dürfen keine Nägel, Schrauben, Haken oder ähnliche Befestigungen, welche Beschädigungen an der Oberfläche hervorrufen, an den Wänden angebracht werden. Das Anbringen von Dekorationsmaterial ist

nur nach Rücksprache mit dem Hallenwart und unter Beachtung der o.a. Vorschriften erlaubt. Nach Veranstaltungsende ist das Dekorationsmaterial vom Veranstalter rückstandslos zu entfernen.

(5) Die Schlüsselgewalt wird für die Dauer der Veranstaltung auf den Veranstalter übertragen.

(6) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Notausgänge und Fluchtwege frei, zugänglich und unverschlossen sind. Diese dürfen nur im Falle der Gefahr oder auf Anordnung der Brandwache oder des Hallenwartes geöffnet werden.

(7) Beim Aufstellen von Kulissen und anderen Aufbauten ist besonders darauf zu achten, dass die vorhandenen Bühneneinrichtungen, Wände usw. nicht beschädigt werden. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Hallenwart zu melden.

(8) Die Halle und die Außenanlagen sind unverzüglich nach Abschluss der Veranstaltungen, aufgeräumt und gut gereinigt, die Flure, die Wirtschaftsräume und -einrichtungen sowie die Toilettenanlagen in sauberem und hygienisch einwandfreien Zustand durch den Veranstalter dem Hallenwart zu übergeben.

(9) Werden gemeindeeigene Einrichtungsgegenstände benutzt, sind diese nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß und gut gereinigt dem Hallenwart zu übergeben.

(10) Beschädigungen an der Halle sowie an den zur Halle gehörenden Außenanlagen, Parkplätzen sowie an sonstigen Inventar, entsprechend den Aufzeichnungen der Gemeinde (Raumbestellung), hat der Veranstalter nach Feststellung der Schadenshöhe durch die Gemeinde unverzüglich nach Anforderung zu bezahlen. Hierüber wird ein Übergabe-/Übernahmeprotokoll gefertigt, welches vom Veranstalter und vom Hallenwart zu unterzeichnen ist.

(11) Neben diesen Vorschriften sind die schriftlichen Vereinbarungen des Mietvertrages verbindlich.

(12) Die Kleiderabgabe wird bei Veranstaltungen vom Veranstalter selbst betrieben. Die Gemeinde Frankenblick schließt jegliche Haftung für Beschädigungen und Verlust von derart abgegebener Kleidung oder anderen Gegenstände aus.

(13) Der Verkauf und das Anbieten von Speisen und Getränken sind nur mit vorheriger Genehmigung gestattet. Speisen und Getränke in diesem Sinne sind nur in einem Umfang für den Eigenbedarf zu verstehen. Der Antrag hierfür ist formlos bei der Gemeindeverwaltung Frankenblick zu stellen. Auf den Mietvertrag wird verwiesen.

(14) Auf berechtigtes Interesse der Anwohner ist Rücksicht zu nehmen (Lärmimmission).

(15) Entsprechend der Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Musterversammlungsstättenverordnung - MVStättV) in der Fassung vom Mai 2002 und dem Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Nutzer eine Brandsicherheitswache durch die Feuerwehr Frankenblick zu seinen Kosten zu dulden, sofern beauftragt.

(16) Die Gemeinde behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räumlichkeiten im Falle höherer Gewalt, öffentlicher Notstand oder aus sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Dazu gehören auch dringende Bauarbeiten.

Die Gemeinde kann die Vorlage des Veranstaltungsprogramms verlangen. Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Gemeinde beanstandet und ist der Veranstalter zu einer Programmänderung nicht bereit, kann die Gemeinde vom Vertrag zurücktreten.

Die Gemeinde ist in den o.g. Fällen nicht verpflichtet, eine Entschädigung zu leisten. Dies wird vom Veranstalter mit der Unterzeichnung des Mietvertrages ausdrücklich anerkannt.

IV.

In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Frankenblick, den 14.06.2017

Jürgen Köpper
Bürgermeister

- Siegel -

Entgeltordnung für das Bürgerhaus in Effelder

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenblick hat in seiner Sitzung am 24.05.2017 nachstehende Entgeltordnung für die Benutzung des Bürgerhauses in Effelder beschlossen und die Gemeinde Frankenblick erlässt diese:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

(1) Zur teilweisen Deckung des der Gemeinde Frankenblick entstehenden Aufwandes für Unterhaltung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung des Kulturhauses werden Benutzungsentgelte entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen erhoben.

(2) Jede Benutzung des Kulturhauses erfordert jeweils einen schriftlichen Antrag des Veranstalters und die schriftliche Genehmigung (Nutzungsvertrag) der Gemeinde.

(3) Mit dem Betrieb des Bürgerhauses erzielt die Gemeinde Frankenblick keinen Gewinn.

(4) Die Entgelte sind privatrechtliche Entgelte und beinhalten bereits die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 2

Entgeltpflichtiger

Entgeltpflichtiger ist der jeweilige Antragsteller bzw. der Veranstalter. Mehrere Beteiligten haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entgeltvorschuss und Kautions

Die Gemeinde ist berechtigt, vor Überlassung des Kulturhauses ein Benutzungsentgelt oder einen angemessenen Vorschuss zu verlangen. Die Gemeinde Frankenblick kann nach ihrem Ermessen eine angemessene Kautions verlangen.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit

(1) Das Entgelt wird - abgesehen von § 3 - nach Beendigung der Nutzung auf Anforderung der Gemeinde Frankenblick innerhalb von 14 Tagen fällig.

(2) Wird der Kultursaal bei Veranstaltungen lediglich als Ausweichveranstaltungsort vorbehalten und tatsächlich nicht genutzt, so sind 10 % des Veranstaltungsentgeltes zu bezahlen. Diese Kosten werden auf Anforderung der Gemeinde Frankenblick innerhalb von 14 Tagen fällig.

(3) Kann aus Gründen, die die Gemeinde zu vertreten hat, der Kultursaal nicht genutzt werden, so ist für diese Zeit kein Entgelt zu zahlen.

(4) Bei Überschreitung des Zahlungstermins oder bei Nichtzahlung erfolgt die Beitreibung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

Benutzungsentgelte für Vereinsräume

Das Entgelt für die Nutzung von Vereinsräumen wird im Nutzungsvertrag geregelt.

§ 6

Benutzungsentgelte für Veranstaltungen

1 Benutzung der Küche (pro Veranstaltungstag)

| | | |
|-----|--|----------------|
| 1.1 | Nutzung der Küche (Raummiete) | 25,00 € |
| 1.2 | Heizung (pauschal) - September bis April | 30,00 € |
| 1.3 | Wasser | nach Verbrauch |
| 1.4 | Energie (pauschal) | 15,00 € |
| 1.5 | Müllbeseitigung (pauschal) | |
| | 1.5.1 bis 50 Gäste | 7,50 € |
| | 1.5.2 ab 51 Gäste | 15,00 € |

2 Benutzung des Speisesaals (pro Veranstaltungstag)

| | | |
|-----|--|---------|
| 2.1 | Nutzung des Speisesaals (Raummiete) | 25,00 € |
| 2.2 | Heizung (pauschal) - September bis April | 30,00 € |
| 2.3 | Wasserverbrauch (pauschal) | |
| | 2.3.1 bis 50 Gäste | 10,00 € |
| | 2.3.2 ab 51 Gäste | 15,00 € |
| 2.4 | Energie (pauschal) | 15,00 € |
| 2.5 | Müllbeseitigung (pauschal) | |
| | 2.5.1 bis 50 Gäste | 7,50 € |
| | 2.5.2 ab 51 Gäste | 15,00 € |

3 Benutzung der Turnhalle (pro Veranstaltungstag)

| | | |
|-----|----------------------------------|---------|
| 3.1 | Nutzung der Turnhalle(Raummiete) | 25,00 € |
|-----|----------------------------------|---------|

| | | |
|-----|--|---------|
| 3.2 | Heizung (pauschal) - September bis April | 30,00 € |
| 3.3 | Wasserverbrauch (pauschal) | |
| | 3.3.1 bis 50 Gäste | 10,00 € |
| | 3.3.2 ab 51 Gäste | 15,00 € |
| 3.4 | Energie (pauschal) | 15,00 € |
| 3.5 | Müllbeseitigung (pauschal) | |
| | 3.5.1 bis 50 Gäste | 7,50 € |
| | 3.5.2 ab 51 Gäste | 15,00 € |

§ 7

Ermäßigung

(1) Das Bürgerhaus wird für Veranstaltungen der örtlichen Schulen, der Kindertagesstätten, der Senioren, der Freiwilligen Feuerwehr und der Gemeinde unentgeltlich überlassen.

(2) Der Bürgermeister ist berechtigt, in Ausnahmefällen (z.B. bei Vereinsjubiläen) die Raummieten zu erlassen.

§ 8

Reinigung

Die für Veranstaltungen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten im Bürgerhaus, deren Einrichtung, die Nutzung bereitgestellter Gegenstände und die Außenanlagen sind vom Veranstalter ordnungsgemäß zu reinigen. Erfolgt dies nicht, wird der Veranstalter unter Fristsetzung aufgefordert, die Mängel zu beseitigen. Kommt er dem nicht oder nicht fristgerecht nach, erfolgt die Reinigung durch die Gemeinde. Die entsprechenden Kosten werden in Rechnung gestellt.

§ 9

Weitere Bestimmungen

(1) Abweichende Regelungen sind im Einzelfall möglich. Die Entscheidung über abweichende Regelung trifft in der Regel der Bürgermeister, in Ausnahmen der Gemeinderat.

(2) Sollte eine Veranstaltung nicht stattfinden, so ist dies 4 Wochen vorher in der Gemeinde bekannt zu geben. Bei Nichtbeachtung dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt die Hälfte der Raummiete in Rechnung zu stellen.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Frankenblick, den 14.06.2017

Jürgen Köpper
Bürgermeister

- Siegel -

Benutzungs- und Entgeltordnung über das Ausleihen von beweglichen Anlagevermögen der Gemeinde Frankenblick

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenblick hat in seiner Sitzung am 24.05.2017 nachstehende Benutzungs- und Entgeltordnung über das Ausleihen von beweglichen Anlagevermögen der Gemeinde Frankenblick beschlossen und die Gemeinde Frankenblick erlässt diese:

§ 1

Allgemeines

Bewegliches Anlagevermögen der Gemeinde Frankenblick sind:

- Biertischgarnituren (1x Tisch, 2x Bank)
- Toilettenwagen
- Mülltonne

§ 2

Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht des beweglichen Anlagevermögens (§ 1) wird allen Einwohnern der Gemeinde Frankenblick eingeräumt. Der Bürgermeister kann das Nutzungsrecht anderen Bürgern, die nicht ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Frankenblick haben, einräumen.

§ 3

Überlassung des beweglichen Anlagevermögens

Das bewegliche Anlagevermögen verwaltet der Bürgermeister oder die von ihm beauftragte Person. Für die Dauer der Nutzung (zwischen Über- und Rückgabe) ist der Benutzer oder ein von ihm Beauftragter für alle sich ergebenden Ereignisse (Schäden) haft-

bar. Der Benutzer haftet in voller Höhe für Personen- und Sachschäden. Bei Verlust oder Diebstahl des beweglichen Anlagevermögens ist der Gemeinde der Beschaffungswert zu ersetzen.

§ 4

Allgemeine Richtlinien für die Benutzung

- (1) Das Anlagevermögen wird dem Benutzer vom Bürgermeister oder von der von ihm beauftragten Person übergeben. Die Rückgabe erfolgt spätestens an dem, bei der Übergabe festgelegten Tag.
- (2) Schäden am Anlagevermögen sind umgehend, aber spätestens bei Rückgabe dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten anzuzeigen.
- (3) Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen die Gemeinde Frankenblick durch den Benutzer oder Dritte sind ausgeschlossen; es sei denn der Gemeinde Frankenblick selbst kann ein grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden.
- (4) Die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und der Brandschutzbestimmungen ist durch den Benutzer zu gewährleisten. Bei Unfällen und Schäden jeglicher Art übernimmt die Gemeinde Frankenblick keine Haftung. Dem Benutzer obliegt es einen entsprechenden Versicherungsschutz abzuschließen.

§ 5

Übertragbarkeit

Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung auf andere Personen (Dritte) oder Vereinigungen zu übertragen.

§ 6

Entgelterhebung

Die Gemeinde Frankenblick erhebt für die Benutzung des beweglichen Anlagevermögens Benutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

§ 7

Entgelterhebung

Entgeltschuldner sind alle Antragsteller, welche die Nutzung von beweglichem Anlagevermögen der Gemeinde Frankenblick in Anspruch nehmen. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entgeltvorschuss und Kautions

Die Gemeinde Frankenblick ist berechtigt, vor Überlassung des beweglichen Vermögens ein Entgelt oder einen angemessenen Vorschuss zu verlangen. Die Gemeinde Frankenblick kann nach ihrem Ermessen eine angemessene Kautions verlangen.

§ 9

Entstehen der Entgeltschuld

Die Zahlung des Benutzungsentgeltes wird - abgesehen von § 8 - nach Beendigung der Nutzung auf Anforderung der Gemeinde Frankenblick innerhalb von 14 Tagen fällig.

§ 10

Benutzungsentgelt / Kautions

- 1 Benutzungsentgelt für private Nutzer und Vereine, die nicht ihren Sitz in der Gemeinde Frankenblick haben (Nutzung bis zu 3 Tage)**
 - 1.1 Biertischgarnitur, pro Stück 3,00 €
 - 1.2 Toilettenwagen 150,00 €
 - 1.3 Mülltonne, pro Stück 2,50 €
- 2 Kautions für private Nutzer und Vereine, die nicht ihren Sitz in der Gemeinde Frankenblick haben**
 - 2.1 Biertischgarnitur, je angefangene 10 Stück 20,00 €
 - 2.2 Toilettenwagen 100,00 €
- 3 Benutzungsentgelt für Vereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Frankenblick haben (Nutzung bis zu 3 Tage)**
 - 3.1 Biertischgarnitur, pro Stück 2,00 €
 - 3.2 Toilettenwagen 50,00 €
 - 3.3 Mülltonne, pro Stück 2,50 €
- 4 Kautions für Vereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Frankenblick haben**
 - 4.1 Biertischgarnitur, je angefangene 10 Stück 10,00 €
 - 4.2 Toilettenwagen 50,00 €

5 Bring- und Abholdienst

je nach Aufwand

§ 11

Ermäßigung

- (1) Für Veranstaltungen der örtlichen Schulen, der Kindertagesstätten, der Senioren, der Freiwilligen Feuerwehr und der Gemeinde, bei denen das bewegliche Anlagevermögen ausgeliehen wird, werden keine Benutzungsentgelte erhoben.
- (2) Der Bürgermeister ist berechtigt, in Ausnahmefällen (z.B. bei Vereinsjubiläen) die Benutzungsentgelte zu erlassen.

§ 12

Weitere Bestimmungen

- (1) Das bewegliche Anlagevermögen ist schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Das bewegliche Anlagevermögen ist vom Benutzer vor Übergabe ordnungsgemäß zu reinigen. Erfolgt dies nicht, wird der Benutzer unter Fristsetzung aufgefordert, die Mängel zu beseitigen. Kommt er dem nicht oder nicht fristgerecht nach, erfolgt die Reinigung durch die Gemeinde. Die entsprechenden Kosten werden in Rechnung gestellt.
- (3) Abweichende Regelungen sind im Einzelfall möglich. Die Entscheidung über abweichende Regelung trifft in der Regel der Bürgermeister, in Ausnahmen der Gemeinderat.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung über das Ausleihen von beweglichen Anlagevermögen der Gemeinde Frankenblick tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Frankenblick, den 14.06.2017

Jürgen Köpper
Bürgermeister

- Siegel -



Impressum

Frankenblick Bote

Herausgeber: Gemeinde Frankenblick
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: Die Gemeinde Frankenblick, Effelder Schlossgasse 20, 96528 Frankenblick, Tel. 036766/2930, Fax 036766/29321, gemeinde@frankenblick.eu

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: Für alle anderen Veröffentlichungen ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich. Verantwortlich für den öffentlichen Teil ist der Verlag bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/ Nachricht

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: 1 x monatlich bzw. nach Bedarf, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet; Bezugsmöglichkeiten/Bezugsbedingungen: Laufend gesicherter Bezug ist nur im Abonnement möglich. Ein Abonnement gilt für die Dauer eines Jahres. Die Kosten betragen 30,00 EUR/Jahr. Zu abonnieren ist das Amtsblatt bei LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel. 03677/2050-0, Fax 03677/205015. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 30.11. dem Verlag vorliegen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt gegen Erstattung von 2,50 EUR für das Einzel exemplar incl. Portokosten und MwSt. einzeln zu erhalten. Die Bestellung hat beim Verlag + Druck Linus Wittich GmbH zu erfolgen. Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenfrei im Gemeindegebiet verteilt. Zu beachten gilt, dass die kostenfreie Verteilung des Amtsblattes im Gemeindegebiet lediglich eine Serviceleistung der Gemeinde darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.

Veranstaltungen

4. Tag der Franken

Thementag: Die Herren von Schaumberg

1. Juli Rauenstein

(Gemeinde Frankenblick, Landkreis Sonneberg)

Schirmherrin:

Christine Zitzmann, Landrätin des Landkreises Sonneberg

Programm

13.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Bewirtung und Infostände am Marktplatz in Rauenstein.
Ausstellung zu den Herren von Schaumberg und der Pflege Coburg.

13.00 Uhr

Wanderung rund um Rauenstein mit Naturführer Ralf Kirchner -
Treffpunkt am Sportplatz in Rauenstein

13.30 Uhr

Eröffnung der Veranstaltung am Marktplatz in Rauenstein

14.30 Uhr

Führung durch das Museum Neues Schloss Rauenstein
mit Kai M. Büttner (TFGV) - kostenpflichtig

16.30 Uhr

Führung (kleine Wanderung) zur Burgruine Rauenstein und
in der Kirche Rauenstein mit Ralf Kirchner und dem TFGV -
Startpunkt am Marktplatz in Rauenstein

18.00 Uhr

Vortrag über die Herren von Schaumberg
von Kreisheimatpfleger Thomas Schwämmlein -
Marktplatz Rauenstein

Wanderungen mit dem Natur- und Höhlenführer Ralf Kirchner

(Informationen unter www.gebirgspfade.de oder mobil 0173
6767696)

01. Juli 2017 - Rauenstein

Tour 1 - Start: 13.00 Uhr

Die Tour startet am Sportplatz „Im Grund“ in Rauenstein, unweit einer Muschelkalkhöhle und führt entlang des Goldflusses Grümpen auf dem Goldpfad zur „Fränkischen Linie“. Diese trennt die Süddeutsche Scholle vom Thüringer Schiefergebirge. Nach deren Überschreitung führt der schmale Weg kurz steil bergauf und eröffnet uns eine herrliche Fernsicht vom Frankenwald über das Maintal bis zur Rhön.

Nach einem kurzen Abstieg beenden wir die Tour auf dem Festplatz am „Neuen Schloss“. (1.5 Stunden, Erw. 1 Euro, leichte Wanderung - allerdings auf unbefestigten Pfaden)

Tour 2 - Start: 16.30 Uhr

Führung zur Burgruine am Neuen Schloss Rauenstein